



**Förderung von Tätigkeiten mit Bildungscharakter
Landesgesetz vom 27. Juli 2015, Nr. 9 „Landeskulturgesetz“
Beschluss der Landesregierung Nr. 111 vom 31. Januar 2017**

Termin

Die Anträge um Förderung sind innerhalb

Freitag, 31. Jänner 2020

einzureichen.

Die Übermittlung ist auch auf dem Postweg möglich; es gilt das Datum des Poststempels. Wird der Antrag via E-Mail an kultur@provinz.bz.it übermittelt, ist diesem eine Kopie des Ausweisdokuments des gesetzlichen Vertreters beizulegen.

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Beiträge haben:

Körperschaften, Stiftungen, Vereinigungen einschließlich Verbände, Genossenschaften und Komitees, die:

- ❖ keine Gewinnabsicht haben,
- ❖ seit mindestens zwei Jahren eine kontinuierliche Tätigkeit in Südtirol ausüben,
- ❖ in ihrer Satzung die Durchführung von Tätigkeiten mit Bildungscharakter verankert haben, die der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- ❖ über eine geeignete Organisationsstruktur verfügen,
- ❖ ihre Tätigkeit im Einklang mit ihrer Satzung ausüben.

Förderfähige Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten können gefördert werden:

1. wissenschaftliche Tagungen und Kongresse mit Bildungscharakter, die sich vornehmlich mit einem landesbezogenen Thema befassen,
2. Tätigkeiten und Veranstaltungen mit Bildungscharakter.

Zulässige Ausgaben

Zum Beitrag zulässig sind folgende Ausgaben:

- a) für die Organisation und Durchführung der Tätigkeiten,
- b) für Mieten oder Pacht, Strom, Heizung, Reinigung, Telefon und andere laufende Betriebskosten, Büromaterial, Abonnements, Beratungen im Bereich Buchhaltung und Steuern, Abgaben aufgrund der geltenden Bestimmungen, Versicherungen,
- c) Personalkosten, wie Gehälter samt Abfertigung und anderen Vergütungen, sowie Vorsorge- und Sozialabgaben und Steuern zu Lasten des Arbeitgebers,
- d) Honorare und Kosten für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung von Referentinnen und Referenten sowie der Mitglieder der Organisation und ehrenamtlich Tätigen,
- e) Kosten für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für das Personal, der Mitglieder der Organisation sowie für die ehrenamtlich Tätigen,
- f) für Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Druckerzeugnisse in Zusammenhang mit der Tätigkeit.
- g) für Werbemaßnahmen.

Antrag und beizulegende Unterlagen

Der Antrag ist auf dem beiliegenden Formular an das Amt für Kultur zu richten.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- 1) Tätigkeitsprogramm oder Beschreibung des Projekts mit Angabe der Ziele, der Zielgruppen, des Ortes und des genauen Zeitplans, der eingebundenen Personen, der Kooperationspartner, Kommunikationsmittel und des geschätzten Teilnehmerkreises;
- 2) detaillierter Kostenvoranschlag;
- 3) Finanzierungsplan (siehe beiliegendes Formblatt);
- 4) Zeitplan für die Tätigkeiten.

**Höhe der Förderung**

Die gewährte Förderung beträgt höchstens 80 % der zugelassenen Ausgaben.

Vorschuss

Gleichzeitig mit dem Antrag kann ein Vorschuss von maximal 90 % des gewährten Beitrags beantragt werden. Der ausbezahlte Vorschuss muss innerhalb 30. September des Jahres, das auf jenes der Auszahlung folgt, mit Ausgabenbelegen dokumentiert werden.

Verwendung des Beitrags

Der Beitrag darf ausschließlich zur Durchführung der Tätigkeiten und Projekte verwendet werden, für den er gewährt wurde.

Wer den gewährten Beitrag für einen anderen Zweck oder für andere Ausgaben verwenden will, muss einen begründeten Antrag stellen, in dem die neue Verwendung genau beschrieben ist.

Förderhinweis

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit weisen die Begünstigten darauf hin, dass die Publikation, die Veranstaltung oder das Projekt durch die Südtiroler Landesregierung, Abteilung Deutsche Kultur, unterstützt wurde. Das Förderlogo kann im Amt für Kultur angefordert werden.

Rechnungslegung

Für die Abrechnung des gewährten Beitrags sind die Ausgabenbelege bis zum Gesamtbetrag der zugelassenen Ausgaben vorzulegen.

Antragstellende ohne Gewinnabsicht können die Ausgabenbelege auf die Höhe des gewährten Beitrags beschränken. In diesem Falle ist eine Erklärung beizulegen aus der hervorgeht, dass die zugelassenen Ausgaben zur Gänze bestritten wurden und die entsprechenden Ausgabenbelege vorhanden sind.

Kürzung des Beitrags

Wurde das geförderte Projekt nicht oder nur teilweise umgesetzt oder wurden die zugelassenen Ausgaben nicht zur Gänze bestritten, wird der Beitrag im entsprechenden Verhältnis gekürzt.

Personalkosten, Honorare, Verpflegung und Fahrtspesen

Honorarkosten für Referentinnen und Referenten sowie Vergütungen für Künstlerinnen und Künstler können maximal in der Höhe der geltenden Landestarife abgerechnet werden.

Stichprobenkontrollen

Gemäß Art. 2, Abs. 3, des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17, führt das Amt für Kultur Kontrollen im Ausmaß von mindestens 6 % der ausbezahlten Beiträge durch. Die Auslosung der Anträge, die der Stichprobenkontrolle unterzogen werden, findet jährlich statt.

AUSKÜNFTE erhalten Sie bei: Rosa Plank, Telefon: 0471/413367, E-Mail: rosa.plank@provinz.bz.it